

Satzung

über die Anleinpflcht von Hunden im Bereich der Stadt Lohr a. Main

Die Stadt Lohr a. Main erläßt auf Grund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der neusten Bekanntmachung gemäß Stadtratsbeschluss vom 07. November 2001 folgende

Satzung:

§ 1 Verbote

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit sowie die öffentliche Reinlichkeit sind Hunde in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Lohr a. Main stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen. Die Person, die einen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Von öffentlichen Kinderspielplätzen sind Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 2 Begriffsdefinition

- (1) Öffentliche Anlagen sind Flächen, welche die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat und die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind und gärtnerisch gepflegt werden.
- (2) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä., aufweisen. Zu den Kinderspielflächen gehören auch Bolzplätze.
Zum Kinderspielplatz gehören auch die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.)

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Satzung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 1 aufgeführten Vorschriften nicht beachtet.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

Lohr a. Main, 14. November 2001
Stadt Lohr a. Main

Selinger
Erster Bürgermeister